

# Qualitätssicherung / QS1

## Qualitätssicherung für KMU und Einzelpraxen

Die Revisionsaufsichtsverordnung (RAV) Art. 49 schreibt folgendes vor:

### **Art. 49 Qualitätssicherungssystem**

*Revisionsunternehmen, die ordentliche Revisionen durchführen, müssen ab dem 15. Dezember 2013 über ein internes Qualitätssicherungssystem verfügen und dessen Angemessenheit und Wirksamkeit überwachen (Art. 9 Abs. 1). 1 Revisionsunternehmen, die keine ordentlichen, aber eingeschränkte Revisionen durchführen, in denen nur eine Person über die notwendige Zulassung verfügt und die über kein internes Qualitätssicherungssystem verfügen, müssen ab dem 1. September 2016 einem System der regelmässigen Beurteilung ihrer Prüftätigkeit durch gleichrangige Berufsleute angeschlossen sein (Art. 9 Abs. 2).*

Der Bundesrat hat im August 2016 entschieden, die Übergangsfrist gemäss Art. 49 RAV für Gesellschaften, in denen nur eine Person über die notwendige Zulassung verfügt und ausschliesslich eingeschränkte Revisionen durchführt, **bis zum 1. September 2017 zu verlängern.**

Nutzen Sie diese Frist und führen Sie Ihr Qualitätssicherungssystem rechtzeitig ein.

Unser **QS-Muster-Paket** hilft Ihnen, mit vertretbarem Aufwand Ihr individuelles QS umzusetzen.

#### **Inhalt:**

- Handbuch QS
- Liste aller Dokumente
- Leitbild, Organigramm
- Stellenbeschreibungen, Leistungs- und Verhaltensbewertung
- Bestätigung QS, Bestätigung Unabhängigkeit
- Liste der Mandate, Status und Statistik der Revisionen
- Liste der Info-Quellen
- Reglement org. Trennung Revision u. andere DL
- Dienstleistungsvereinbarung für interne Nachschau
- Checkliste QS und Checkliste IKS
- usw.

Bestellen Sie dieses Muster-Paket mit dem Bestellformular.

Nach erfolgter Vorauszahlung senden wir Ihnen das ZIP-File mit allen Dokumenten.

**Preis: CHF 500.00** plus 8 % MWSt / **mit Lizenz ReviBoy CHF 250.00** plus 8 % MWSt.

**Blunshi Treuhand AG**

Täfernstrasse 32

5405 Baden

056 470 19 45

tblunshi@blu-treuhand.ch

[www.blu-treuhand.ch](http://www.blu-treuhand.ch)